Vor dem Gesetz ist eine verheiratete Frau unmündig!

Autor(en): **Fässler, Renate**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **40 (1984)**

Heft 10-12

PDF erstellt am: **04.06.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-844576

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Auffassung der Suva über regelmässige Augenuntersuchungen hat sich nicht geändert. Es muss aber bei dieser Gelegenheit erneut betont werden, dass sich die Suva nicht grundsätzlich gegen Augenuntersuchungen ausgesprochen hat, sondern lediglich solche Untersuchungen bei Mitarbeitern, die nicht über Beschwerden klagen, nicht als notwendig erachtet.»
Ihre Stellungnahme zur Strahlenbelastung untermauert die Suva mit fünf Untersuchungen aus verschiedenen Ländern: Danach ist die Strahlung am Bildschirm geringer als zum Beispiel bei Fernsehgeräten. Dem halten die Gewerkschaften ihrerseits eine Untersuchung des kanadischen öffentlichen Dienstes entgegen, die zu weniger positiven Ergebnissen kommt, und folgern daraus, dass die Information von Suva und Biga «nicht als abschliessendes Urteil akzeptiert» werden könne. •

Rosmarie Gerber

Vor dem Gesetz ist eine verheiratete Frau unmündig!

Wie wichtig das neue Eherecht ist, macht das bestehende Gesetz deutlich. Vor 17 Jahren habe ich eine Lebensversicherung abgeschlossen, die nun abgelaufen ist. Nach meiner Eheschliessung wurde ich weiterhin als «Versicherungsnehmerin» bezeichnet und erwartete nun meine einbezahlten Prämien zurück. Nachdem ich der mündlichen Mitteilung eines Mitarbeiters der Versicherung keinen Glauben schenkte, wurde mir nun von der Generaldirektion mitgeteilt:
«Die gesetzlichen Vorschriften erlauben der verheirateten Frau leider nicht in allen Fällen, gewisse juristische Handlungen, wie z.B. das Unterzeichnen einer Quittung, rechtsgültig allein auszuführen. Aus diesem Grund verlangt unsere Generalagentur entweder die Unterschrift Ihres Ehemannes oder eine Bestätigung von Ihnen, dass Sie die Prämien selbst entrichtet haben.»
Damit die Versicherung den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen nachkommen kann, werde ich ihr mit einer entsetzlichen Wut im Bauch die gewünschte Bestätigung zuschikken.

Renate Fässler, Zürich

Zwei Sozialarbeiterinnen klagten erfolgreich

Kürzlich haben in der Bundesrepublik zwei Frauen Schadenersatz erhalten, weil sie wegen ihres Geschlechts als Stellenbewerberinnen abgelehnt worden waren. Zwei 26- bzw. 27jährige Sozialarbeiterinnen hatten sich um eine Stelle in einer Strafanstalt für Männer beworben, wo sie zuvor ein Praktikum absolviert hatten.
Die Bewerbung der zwei Sozialarbeiterinnen war von der Gefängnisleitung vor zwei Jahren erst gar nicht entgegengenommen worden mit der Begründung, dass Frauen in Männergefängnissen nur «Verwirrung stiften» würden. Die abgelehnten Bewerberinnen zogen ihren Fall vor den Europäischen Gerichtshof in Luxemburg und dieser entschied, dass ihnen ein «wirksamer und abschreckender Schadenersatz» zustünde. Vom Arbeitsgericht in Hamm (Westfalen) erhielten sie aufgrund dieses Leitsatzes je sechs Monatslöhne zugesprochen.
Da der nordrhein-westfälische Justizminister Dieter Haak (SPD) das Urteil nicht weiterzog, wurde es sogleich rechtskräftig, was den Betroffenen ein weiteres langes Verfahren ersparte. Für die Rechtspraxis nachteilig ist daran, dass dem Urteil nicht die Bedeutung eines höchstrichterlichen Spruches zukommt, mithin seine Wirkung begrenzt bleiben wird.

erst wollen die frauen die gleichberechtigung
und dann soll man ihnen noch die türen offenhalten, sagt der mann zu seinem nickenden kollegen.
er denkt nicht daran, dass man unter türen-offen-halten auch etwas ganz anderes verstehen kann.

ingrid isermann

... denn wann hätte je ein gebildeter Mann eine Frau um ihre Meinung darüber befragt, wie man einen Krieg verhüten kann...

(Virginia Woolf 1939 in ihrem Buch «Drei Guineen»)